

Satzung des Fördervereines der Ortsfeuerwehr Arnum e.V.

Fassung vom 04. September 2000

1. Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Ortsfeuerwehr Arnum e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Arnum.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der "Förderverein der Ortsfeuerwehr Arnum e.V." hat die Aufgabe: das Feuerwehrwesen in der Ortsfeuerwehr Arnum der Stadt Hemmingen zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen, und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu unterhalten, die Jugendfeuerwehr und den Musikzug zu fördern, für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten, durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Arnum zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Arnum, der Förderung der musiktreibenden Abteilung und der Jugendwehr, sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Arnum im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen.

3. Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

Ein Mitglied der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr Arnum kann schon im Alter von 16 Jahren als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Feuerwehrmitglieder, die aktiv, in musiktreibenden Abteilungen, sowie in der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Arnum sind, zahlen einen um mindestens 50 % ermäßigten Beitrag. Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sind von Beitragszahlungen befreit.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben.

(3) Alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr Arnum können nach der Gründung des Fördervereins als Übergangsregelung durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaft im Förderverein erklären.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung der juristischen Personen

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderschluss eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Arnum ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte erloschen.

6. Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festzusetzen ist, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

(2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwandt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, im jeweils gültigen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen – z. Zt. „rings um uns“, unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

(4) Auf Antrag vom mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
Festsetzung des Eintrittsalters für Förderer, die nicht in der Ortsfeuerwehr
Arnum aktiv sind
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen in jeweils getrennter, geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen sind.
- (5) -gestrichen-
- (6) Der Zweck des Vereins (**2.**) kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei einer Anwesenheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder geändert werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach Satz 1, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden kann.

11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - seinen beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - dem Kassierer/der KassiererIn
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Der Vorstand sollte mehrheitlich aus dem jeweils amtierenden Ortskommando der Ortsfeuerwehr Arnum gewählt werden. Ein Stellvertreter ist aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die nicht in einer der Wehrgliederungen der Ortsfeuerwehr Arnum tätig sind. Beisitzer/Beisitzerinnen ohne Stimmrecht sind aus den Abteilungen zu berufen, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden.

- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliedsversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen.

(6) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

12. Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Rechnungswesen und Vollmachten

(1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter durch Gegenzeichnen auf dem Kassenbeleg die Auszahlung genehmigt haben.

(3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

14. Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind, und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsfeuerwehr Arnum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Ortsfeuerwehr Arnum zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat. Verfügungsberechtigt ist der amtierende Stadtbrandmeister.

15. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Satzung geändert gemäß Beschluss am gleichen Tage, siehe anliegendes Protokoll

Arnum, den 04.09.2000